

# RESOLUTION

<b>Urheber</b>	Büro des Grossen Rates, durch Gilles Martin, PDCC, Olivier Turin, AdG/LA, und Manfred Schmid, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Optimierung des Parlamentsbetriebs
<b>Datum</b>	13.11.2019
<b>Nummer</b>	7.0125

---

Das Büro des Grossen Rates hat sich in den vergangenen Monaten überlegt, wie man den Parlamentsbetrieb mit einfachen Massnahmen straffen könnte, ohne dass die Qualität der parlamentarischen Beratungen darunter leidet. Während Ideen, wie eine Änderung des Sessionsrhythmus, einer vertieften Analyse bedürfen und auch eine Gesetzesänderung erfordern, können nach Meinung des Büros des Grossen Rates zwei Massnahmen mit einer einfachen Reglementsänderung umgehend umgesetzt werden.

## 1. Beschränkung der Redezeit

In der Septembersession 2019 wurden im Rahmen eines Tests die Redezeit für die Fraktionssprecher bei der Eintretensdebatte auf 8 Minuten (statt 10 Minuten) und jene des Präsidenten sowie der Berichterstatter auf 15 Minuten (statt 20 Minuten) beschränkt. Eine Evaluation durch den Grossratspräsidenten hat ergeben, dass diese beschränkten Redezeiten praktisch ausnahmslos eingehalten werden konnten und dass die Ausnahmen stets begründet waren. Folglich will das Büro des Grossen Rates diese verkürzte Redezeit ins Reglement des Grossen Rates übernehmen und wünscht, dass sich auch der Staatsrat nach Möglichkeit an eine maximale Redezeit von 15 Minuten hält. Der Präsident des Grossen Rates wird gebeten, die Einhaltung der Redezeit – mit der angemessenen Flexibilität – strikter zu überwachen.

Bewährt hat sich in der Septembersession 2019 auch die Regelung, wonach bei der Entwicklung und Behandlung von Motionen und Postulaten eine Diskussion nur eröffnet wird, wenn der Vorstoss bekämpft wird und die Urheberin/der Urheber in diesem Fall das Wort als Letzte/r und nicht als Erste/r ergreift. Auch die Anweisung an die Urheber/innen von Interpellationen, den eingereichten Text für die Begründung als ausreichend zu erachten und auf eine mündliche Erläuterung zu verzichten, scheint unbestritten zu sein. Diese Massnahmen sollten also ins Reglement des Grossen Rates übernommen werden.

## 2. Abkehr von den drei Dringlichkeitskriterien

Gemäss Artikel 106 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) und Artikel 126 des Reglements des Grossen Rates (RGR) können die Urheber/innen einer Motion, eines Postulats, einer Interpellation oder einer Resolution beim Büro des Grossen Rates beantragen, dass ihr Vorstoss dringlich behandelt wird. Dabei ist nachzuweisen, dass sich der Vorstoss mit einem aktuellen Ereignis (1) befasst, dass dieses unvorhersehbar (2) war und dass es eine rasche Reaktion oder Massnahme (3) erfordert.

Die meisten Parlamente kennen eine dringliche und beschleunigte Behandlung von parlamentarischen Vorstössen. Im Bundesparlament ist die Dringlicherklärung nur für Interpellationen vorgesehen und in den Kantonen sind die Dringlichkeitsvoraussetzungen und das diesbezügliche Verfahren im Parlament sehr unterschiedlich. In einigen Kantonen wird der Bezug zu einem aktuellen Ereignis verlangt, wie dies auch im Wallis der Fall ist. Darüber hinausgehende Bedingungen (wie die Unvorhersehbarkeit oder die Notwendigkeit einer raschen Reaktion) werden in den Vergleichskantonen jedoch nicht vorgeschrieben. Es sind nun aber genau diese über die Aktualität hinausgehenden Dringlichkeitskriterien, die im Walliser Grossen Rat seit geraumer Zeit für Unmut sorgen. Die objektive Anwendung der

drei Kriterien ist einer politischen Betrachtungsweise gewichen und die Anzahl eingereicherter und angenommener Dringlichkeiten hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Nicht selten werden mehr als 20 Dringlichkeiten angenommen. Die Dringlichkeitsprüfung kostet das Präsidium und das Büro des Grossen Rates unnötig viel Zeit und die Behandlung der dringlichen Vorstösse sprengt zunehmend den zeitlichen Rahmen der Grossratssessionen.

Das Büro des Grossen Rates schlägt dem Parlament deshalb vor, inskünftig auf die Anwendung der drei objektiven Kriterien zu verzichten und die Beurteilung der Dringlichkeit den Fraktionen zu überlassen. Diese könnten folglich selbst entscheiden, welche Angelegenheiten sie in der laufenden Session vorrangig behandelt haben möchten. Jede Fraktion kann indessen nur einen einzigen dringlichen Vorstoss einreichen; Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern deren zwei. Einzelne Abgeordnete und Kommissionen dürfen keine dringlichen Vorstösse einreichen. Der Übergang von einer objektiven und an Kriterien gebundenen Dringlichkeit zu einer subjektiv beurteilten Dringlichkeit erspart dem Büro zeitraubende und politisch motivierte Diskussionen und eine fixe Anzahl von Dringlichkeiten ermöglicht eine bessere zeitliche Planung der Sessionen.

### Schlussfolgerung

Zur Optimierung des Parlamentsbetriebs werden folgenden Bestimmungen des Reglements des Grossen Rates (RGR; 171.100) geändert:

Art. 82 Abs. 1 und 2 Bst. a Redezeit

<sup>1</sup> Die Redezeit der Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. In der Regel soll sie ~~20~~ **15** Minuten nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Im Übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- a) ~~zehn~~ **acht** Minuten für die Sprecher der Fraktionen während der Eintretensdebatte;

Art. 126 Abs. 1 und 2 Dringliche Vorstösse

<sup>1</sup> ~~Der Urheber eines dringlichen Vorstosses begründet die Dringlichkeit kurz am Anfang seines Textes.~~ **Jede Fraktion hat das Recht, pro Session einen dringlichen Vorstoss einzureichen. Fraktionen mit mehr als 20 Abgeordneten haben Anspruch auf einen zweiten dringlichen Vorstoss.**

<sup>2</sup> ~~Die Dringlichkeit wird nur anerkannt, wenn sich der Vorstoss mit einem aktuellen und unvorhersehbaren Ereignis befasst, das zudem eine rasche Reaktion oder Massnahme bedingt.~~

**Aufgehoben.**

Art. 137 Abs. 2 Behandlung durch den Grossen Rat

<sup>2</sup> Wird die Motion bekämpft, wird eine allgemeine Diskussion für alle Abgeordneten eröffnet, **wobei der Urheber als Letzter das Wort ergreift.** Bevor der Grosse Rat über Annahme oder Ablehnung der Motion beschliesst, kann er ausnahmsweise die Ansicht einer Kommission einholen. Diese hört den Urheber der Motion an, sofern er ihr nicht angehört.

Art. 141

<sup>1</sup> Die Interpellation ~~wird~~ **kommt** innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Hinterlegung ~~durch den Urheber mündlich begründet~~ **im Parlament zur Behandlung und wird vom Urheber nicht mehr mündlich begründet.**